

27. Jan. 1960

8

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! ja

Gesetz: Bundesversorgungsgesetz (BVG): § 83;
TO.A ADO Nr. 1 ff., 5 zu § 16;
SchwerbeschG: § 32

Leitsätze:

1. Das Übergangsgeld, das Angestellten, die wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden, gewährt wird, ist Arbeitsentgelt im Sinne des § 83 BVG.
2. § 83 BVG will alle die Personen erfassen, die Arbeitsentgelt mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder vergangenes Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis beziehen, gleichgültig also, ob sie noch im aktiven Dienst stehen, gerade ausgeschieden oder schon Pensionäre sind.
3. Die Anrechnung von Versorgungsbezügen auf das Übergangsgeld ist gesetzlich verboten. Entgegenstehende tarifliche Bestimmungen oder einzelvertragliche Vereinbarungen sind nichtig.

Aktenzeichen: 4 AZR 476/57

Urteil des BAG vom 27. Januar 1960

LAG Mainz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4. AZR 476/57
1. Sa 60/57 Mainz

Im Namen des Volkes!

8

Verkündet
am 27. Januar 1960
gez. Groll, Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und Dr. Krebsbach für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Arbeitsgerichts Trier vom 16. Januar 1957 – 2 Ca 706/56 – und des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 17. Mai 1957 – 1 Sa 60/57 – aufgehoben.

Das beklagte Land wird verurteilt, an den Kläger 380,- DM zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger war bei der Bezirksregierung des Beklagten in T als Angestellter beschäftigt. Anlässlich seines Ausscheidens aus dem Dienst wegen Erreichens der Altersgrenze gewährte ihm der Beklagte gemäß Nr. 1 ff. der ADO zu § 16 TO.A ein Übergangsgeld. Da der Kläger infolge einer Wehrdienstbeschädigung zu 80% erwerbsgemindert ist und eine monatliche Grundrente zuzüglich Alterszulage in Höhe von 95,- DM nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) erhält, rechnete der Beklagte die Grundrente für 4 Monate im Gesamtbetrag von 380,- DM auf das Übergangsgeld an.

Der Kläger ist der Ansicht, daß die Anrechnung seiner Grundrente auf das Übergangsgeld zu Unrecht erfolgt sei. Er hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn 380,- DM zu zahlen.

Der Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen. Er ist der Ansicht, daß nach Nr. 5 der ADO zu § 16 TO.A die Grundrente auf das Übergangsgeld anzurechnen sei. Dieses sei kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 83 BVG. Im übrigen hat der Beklagte den Anspruch des Klägers auf Übergangsgeld weder dem Grunde noch der Höhe nach bestritten.

Das Arbeitsgericht Trier hat durch Urteil vom 16. Januar 1957 die Klage abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers wurde durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 17. Mai 1957 unter Zulassung der Revision zurückgewiesen.

Das Berufungsgericht führt aus, bei der Zahlung von Übergangsgeld seien gemäß Nr. 5 der ADO zu § 16 TO.A hierauf auch Grundrenten, die der ausscheidende Angestellte nach dem BVG erhalte, anzurechnen; dem § 83 BVG widerspreche dies nicht, weil das Übergangsgeld kein Arbeitsentgelt sei.

Mit der Revision beantragt der Kläger, unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile nach seinem Klageantrag zu erkennen, während das beklagte Land um Zurückweisung der Revision bittet.

- 3



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe

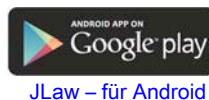
Die Revision ist begründet.

Gemäß § 83 Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom 20. Dezember 1950 (BGBl. S. 791) dürfen bei der Bemessung des Arbeitsentgelts von Beschäftigten, die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz erhalten, diese Bezüge nicht zum Nachteil des Beschäftigten berücksichtigt werden. Insbesondere ist es unzulässig, die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise auf das Entgelt anzurechnen.

I. Der Begriff des Arbeitsentgelts im Sinne dieser Vorschrift ist weit auszulegen. Alles das ist Arbeitsentgelt, was vom Arbeitgeber im Zusammenhang oder mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder in der Vergangenheit liegendes Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis einmalig oder laufend an Geld oder Geldeswert geleistet wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um streng geschuldete oder sogenannte freiwillige Leistungen handelt. Auch das ist als Arbeitsentgelt anzusehen, was freiwillig in Ausgestaltung der Fürsorgepflicht gewährt wird.

Das trifft auch für das Übergangsgeld nach Nr. 1 ff. ADO zu § 16 TO.A zu. Das Übergangsgeld ist kein Geschenk an den ausscheidenden Angestellten, es wird ihm nicht unentgeltlich, sondern bestenfalls freiwillig gewährt. Es ist eine zusätzliche Entgeltszahlung, die mit Rücksicht auf die geleisteten Dienste aus besonderem Anlaß, nämlich wegen des Ausscheidens aus dem Dienst, gewährt wird.

Das Anrechnungsverbot von Versorgungsbezügen auf das Arbeitsentgelt beruht darauf, daß die Berechtigung auf Versorgungsbezüge an Tatbestände anknüpft, die vollkommen verschieden von den Tatbeständen sind, an die das Recht die Gewährung von Arbeitsentgelt knüpft, das heute, insbesondere bei Dauerarbeitsverhältnissen, auch Alimentationscharakter trägt. Das letztere trifft gerade auch auf das Übergangsgeld für den wegen Erreichens der Altersgrenze ausscheidenden Angestellten zu. Es ist eine Überbrückungshilfe, die ihm die Umstellung erleichtern soll; bisher



- 4 -

empfang er das seinen Dienstleistungen entsprechende Gehalt, nunmehr muß er regelmässig mit einer weit geringeren Rente vorlieb nehmen. Demgegenüber sollen die Versorgungsbezüge nach dem BVG, insbesondere die Grundrente, ein Ausgleich, eine Entschädigung für die Nachteile sein, die der Versehrte gegenüber dem Gesunden hat (vgl. § 1 BVG). Soweit in gewisser Hinsicht bei der Ausgleichsrente auch für den Lebensunterhalt gesorgt werden soll, wird bei deren Berechnung eventuelles anderweitiges Einkommen unter bestimmten Voraussetzungen schon berücksichtigt. Daraus folgt, daß es Sinn und Zweck des § 83 BVG ist, einerseits dem versehrten Menschen, - wie es sich mit den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 5, § 38 BVG) verhält, interessiert hier nicht; es gilt aber Entsprechendes - weil er in besonderer Weise hilfsbedürftig erscheint, voll die Versorgungsbezüge zukommen zu lassen; andererseits soll ihm das Arbeitsentgelt ganz verbleiben, das er erhalten würde, wenn er keine Versorgungsbezüge zu beanspruchen hätte. § 83 BVG verbietet die Verquickung vollkommen verschiedener Tatbestände mit verschiedenen Rechtsfolgen (vgl. hierzu auch BGH in LM Nr. 1 zu § 14 Besoldungsgesetz für den Fall der Wiedergutmachungsrente)). Für die hier vertretene Auffassung über die weite Bedeutung des Begriffs "Arbeitsentgelt" spricht auch die Regelung des § 32 SchwerbeschG vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389), der dem § 83 nachgebildet ist. Auch nach § 32 SchwerbeschG dürfen bei der Bemessung des Arbeitsentgelts Renten, die u.a. auf Grund des BVG bezogen werden, keine Berücksichtigung erfahren. Insbesondere ist es unzulässig, diese Bezüge ganz oder teilweise auf das Arbeitsentgelt anzurechnen. Darunter fallen auch Prämien, Provisionen, Spesen, die Beteiligung am Geschäftsgewinn, Gratifikationen, Pensionszahlungen und Übergangsgelder. Sie alle dürfen im Hinblick auf die vom Schwerbeschädigten bezogene Rente nicht gekürzt werden (vgl. hierzu Sellmann, Komm. zum SchwerbeschG 1954, § 32, Anm. 6).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Daß das Übergangsgeld gemäß Nr. 6 ADO zu § 16 TO.A nicht der Einkommensteuer unterliegt und nicht Arbeitseinkommen im Sinne der Sozialversicherungsgesetze ist, tut hier nichts zur Sache. Es ist falsch, daraus den Schluß zu ziehen, das Übergangsgeld sei nicht Arbeitsentgelt. Die Nr. 6 der ADO zu § 16 TO.A ist gerade umgekehrt ein Indiz dafür, daß das Übergangsgeld eben doch als Arbeitsentgelt angesehen wird. Es soll entgegen der Regel nur seines besonderen Zweckes wegen (Überbrückungshilfe für den ausscheidenden Angestellten) der Einkommensteuer bzw. den Sozialabgaben nicht unterliegen. Das musste ausdrücklich bestimmt werden. Die Ansicht, daß unter Arbeitsentgelt neben dem eigentlichen Arbeitslohn bzw. der laufenden Vergütung nur alle die geldwerten Vorteile zu verstehen seien, die dem Arbeitnehmer steuerpflichtig zufließen, das Übergangsgeld aber, weil nicht steuerpflichtig, deshalb kein Arbeitsentgelt sei, ist unverständlich. Dann wäre jegliche Vergütung, die nicht steuerpflichtig ist, kein Arbeitsentgelt. Auch Weihnachtsgratifikationen, die oftmals nicht steuerpflichtig sind bzw. deren Steuerpflichtigkeit manchmal von Jahr zu Jahr wechselt, würden kein Arbeitsentgelt sein, soweit sie nicht steuerpflichtig sind. Eine solche Ansicht widerspricht offensichtlich den arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten, was unter Arbeitsentgelt zu verstehen ist. Daraus folgt weiter, daß der noch umfassendere Begriff des Arbeitsentgelts im Sinne des BVG um so weniger unter steuerrechtlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten, die ihrerseits untereinander keineswegs immer harmonieren, gesehen werden kann.

II. Das beklagte Land meint, § 83 BVG könne auf das dem Kläger gewährte Übergangsgeld auch deswegen keine Anwendung finden, weil lediglich von Beschäftigten die Rede sei. Der Kläger habe das Übergangsgeld aber



- 6 -

nicht als Beschäftigter erhalten, sondern im Anschluß an sein Ausscheiden aus dem Dienst. Würde man dieser Auffassung des beklagten Landes folgen, so würde man sich einer Buchstabeninterpretation des Gesetzes schuldig machen. Gemäß § 133 BGB, der bei der Auslegung von Gesetzen entsprechend anzuwenden ist, ist aber der wirkliche Wille des Gesetzgebers zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften. Es besteht nun aber kein Streit darüber, daß z.B. auch Pensionen im Sinne des § 83 BVG als Arbeitsentgelt aufgefasst werden und daß Versorgungsbezüge nach dem BVG auf Pensionen nicht angerechnet werden dürfen. Das zeigt zur Genüge, daß Pensionäre wie Beschäftigte behandelt werden, obwohl sie es streng genommen nicht sind. Diese erweiternde Auslegung des § 83 BVG ist geboten, um Sinn und Zweck der Bestimmung gerecht zu werden. Der Gesetzgeber wollte alle die erfassen, die Arbeitsentgelt mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder vergangenes Beschäftigungsverhältnis beziehen, gleichgültig, ob die Berechtigten noch im aktiven Dienst stehen, gerade ausgeschieden oder Pensionäre sind. Er will verhindern, daß Versorgungsgebühren auf das Entgelt ganz oder teilweise angerechnet werden. Der Ausdruck "Beschäftigte" im § 83 ist also offensichtlich entgegen Sinn und Zweck der Vorschrift zu eng gewählt worden. § 32 SchwerbeschG, der "sich in gleicher Form schon in § 83 des BVG selbst findet" (vgl. Sellmann aaO Anm. 3), vermeidet diese zu enge Fassung, obwohl er im wesentlichen dasselbe besagt und bezweckt.

Hiernach ist entgegen dem Verbot des § 83 BVG und damit zu Unrecht dem Kläger seine Grundrente auf das ihm gewährte Übergangsgeld angerechnet worden. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob die Auslegung, die das Berufungsurteil der Nr. 5 ADO zu § 16 TO.A gegeben hat, zutreffend ist oder nicht. Denn jedenfalls geht die Bestimmung des § 83 BVG selbst dann, wenn die Nr. 15 ADO zu § 16 TO.A die Anrechnung der Grundrente nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

dem BVG auf das Übergangsgeld vorschreiben würde, dieser Bestimmung vor; tarifliche Bestimmungen oder einzelvertragliche Vereinbarungen, die dem § 83 BVG insoweit widersprechen, sind nichtig (§ 134 EGB).

Das beklagte Land kann sich demgegenüber nicht darauf berufen, daß es bis zum 1. April 1959 üblich gewesen sei, Versorgungsbezüge, insbesondere Grundrenten, nach dem BVG auf das Übergangsgeld anzurechnen; das Bundesarbeitsgericht habe selbst in seinen Entscheidungen zu den ADO-Bestimmungen über das Übergangsgeld auf die Übung abgestellt (vgl. AP Nr. 1 zu § 16 TO.A; Nr. 1, Nr. 2 zu § 17 TO.A). Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Übung für den Anspruch auf das Übergangsgeld nach Grund und Höhe von Bedeutung sein könnte, wenn ausschließlich nach den Bestimmungen der ADO zu § 16 TO.A zu entscheiden wäre. Denn jedenfalls kann eine der gesetzlichen Bestimmung des § 83 BVG widersprechende Übung keine Anerkennung finden. Auch ist es unerheblich, wie seinerzeit unter der Herrschaft des Reichsversorgungsgesetzes in dieser Hinsicht verfahren worden ist, insbesondere, ob die behauptete Praxis der Anrechnung von Versorgungsgebühren nach diesem Gesetz auf das Übergangsgeld rechtens war oder nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

gez. Dr. Poelmann
Karpf

Dr. Pecher

Wichmann

Dr. Krebsbach ist im Urlaub
gez. Dr. Poelmann

